

# Wer verlinkt zahlt

**STEUERN** Sponsoringeinnahmen müssen zwar grundsätzlich versteuert werden, aber: Eine geschickte Vertragsgestaltung kann die Abgabenlast jedoch deutlich reduzieren. Bei der Formulierung kommt es deshalb auf Feinheiten an. Eine qualifizierte Prüfung lohnt auf jeden Fall.

Text: Andreas Seeger



**Steuerberater Andreas Seeger:** Gegenseitiger Leistungsaustausch per Vertrag im Vordergrund

Angesichts leerer öffentlicher Kassen gewinnen Sponsoringelder in gemeinnützigen Bereichen an Bedeutung. Für 2008 wurden die Sponsoringausgaben bundesweit auf rund 2,8 Milliarden Euro geschätzt. Sponsoring ist ein privatrechtliches Vertragsverhältnis, das den Geldgeber verpflichtet, dem Unterstützten Geld-, Sach- oder Dienstleistungen zu gewähren. Der Empfänger verspricht im Gegenzug, zu Gunsten des Sponsors tätig zu werden oder ihm Rechte einzuräumen, damit er seine unternehmerischen Ziele in Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgen kann. Im Gegensatz zu Spenden, die steuerlich nur abzugsfähig sind, wenn damit steuerbegünstigte Zwecke freiwillig und ohne bestimmte Gegenleistung gefördert werden, steht beim Sponsoring ein gegenseitiger Leistungsaustausch auf vertraglicher Grundlage im Vordergrund.

## Diese Steuern fallen an...

Sponsoringleistungen sind bei beiden Partnern steuerlich unabhängig voneinander zu beurteilen. Soll der Empfänger (gemeinnützige Körperschaft) für die Zuwendung eine Gegenleistung erbringen, begründet das je nach Ausgestaltung eine ertragsteuerfreie Vermögensverwaltung oder einen ertragsteuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, wenn die Einnahmen aller wirtschaftlichen

Geschäftsbetriebe im Jahr 35 000 Euro übersteigen. Wird mit Sponsoringleistungen ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb begründet, ist dafür eine steuerliche Gewinnermittlung zu erstellen. Problematisch ist dabei oft, dass den Einnahmen keine oder nur geringe Ausgaben gegenüber gestellt werden können, weil wesentliche Bestandteile der Aufwendungen in der Regel dem Zweckbetrieb zuzuordnen sind. Bei Werbeeinnahmen kann die Empfängerkörperschaft den Gewinn allerdings auf Antrag mit 15 Prozent der Einnahmen pauschalieren (Gewinnermittlungswahlrecht).

**... bei Danksagungen** Kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb liegt vor, wenn die gemeinnützige Körperschaft dem Sponsor nur die Nutzung ihres Namens zu Werbezwecken in der Weise gestattet, dass der Sponsor selbst oder die Empfängerkörperschaft zu Werbezwecken auf die Leistungen hinweisen (Danksagung). Dabei darf der Name des Sponsors nicht besonders hervorgehoben sein. Dies gilt auch, wenn der Gesponserte ein Logo auf Anzeigen, der Homepage oder einem Fahrzeug duldet und darüber hinaus keine vertraglichen Verpflichtungen eingeht. Allerdings hat der BFH jüngst entschieden, dass ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb auch dann vorliegen kann, wenn ein gemeinnütziger Verein Werbung bei einer Sportveranstaltungen nur duldet (BFH-Urteil vom 7.11.2007 – I R 42/06).

**...bei aktiver Werbung** Die Grenze zum steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb sieht die Finanzverwaltung als überschritten an, wenn eine aktive Mitwirkung der Körperschaft an den Werbemaßnahmen erfolgt. Beispiele dafür sind entgeltliche Werbeanzeigen in Medien einer Körperschaft (Zeitschriften, aktive Internetlinks, Kataloge), Aufnahme des Sponsors oder einer Marke in den

Veranstaltungs- oder Produktnamen, etwa LTU-Arena, VW-Pokal. Steuerfreie Vermögensverwaltung ist dagegen gegeben bei einem Sponsorenlogo auf Plakat oder Anzeige, Benennung eines Raums nach dem Sponsor (z.B. BMW-Saal) oder der Verwendung von kostenlos überlassenen Fahrzeugen mit Werbeaufschrift.

**... bei Fahrzeugen** Bei Werbung auf Fahrzeugen wird ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb dann begründet, wenn die Körperschaft die Werbeflächen aktiv vermarktet, vertraglich vereinbarte Werbefahrten durchführt oder das Fahrzeug werbewirksam an öffentlichen Plätzen abzustellen hat.

**Zusatzposten Umsatzsteuer** Die umsatzsteuerliche Behandlung folgt den ertragsteuerlichen Grundsätzen zur Vermögensverwaltung oder zum steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Leistungen im Rahmen der Vermögensverwaltung sind danach mit 7 Prozent abzurechnen, Werbeleistungen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs unterliegen dem Regelsteuersatz von derzeit 19 Prozent. Die steuerbegünstigte Körperschaft ist insoweit verpflichtet, dem Sponsor eine Rechnung mit gesondert und ordnungsgemäß ausgewiesener Umsatzsteuer zu erteilen, eine fehlerhaft ausgestellte Rechnung kann zu einem teilweisen Verlust des Vorsteuerabzugs führen. Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund sind potenzielle Sponsoring-Partner gut beraten, wenn sie die vertraglich geplanten Werbeleistungen steuerlich qualifiziert prüfen lassen.

---

## Service

**Autor:** Andreas Seeger leitet die Steuerberatung bei der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon in Münster

**Kontakt:** andreas.seeger@curacon.de